

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.206/0002-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.4.2/0033V/1/2012

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

und das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Es wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall *sechs Wochen* zu betragen hat. Angesichts der im vorliegenden Fall eingeräumten Begutachtungsfrist ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.
2. Dem Aussendungsschreiben zufolge dient die Aussendung gleichzeitig als Übermittlung gemäß Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-

pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Es wird daran erinnert, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens *vier Wochen* vorzusehen ist.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

A. Zu Art. 1 (Änderung des UVP-G 2000)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2, 4 und 4a):

Die vorgesehene Konstruktion läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Bestimmung des Verfahrens und – in weiterer Folge – der zuständigen Behörde beim Antragsteller liegt. Es stellt sich die Frage, ob auf diese Weise die Zuständigkeit der Behörde für die anderen Parteien des Verfahrens nicht mehr vorhersehbar ist und somit das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) verletzt wird.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob eine derartige Regelung eine Deckung in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG („Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“) findet. Die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte im Einzelfall dazu führen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, obwohl das in der Kompetenzgrundlage verankerte Erheblichkeitskriterium nicht erfüllt ist.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 7a):

Mit dem „Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ wird der Berufung gegen einen gemäß Abs. 7 erlassenen Bescheid ein weiteres Rechtsmittel zur Seite gestellt hat. Der Zweck dieser Regelung bleibt im Dunkeln; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Es wird darauf hingewiesen, dass darin eine „abweichende Regelung[]“ im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG liegt; sie ist nur dann zulässig, wenn sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ ist. Der Verfassungsgerichtshof versteht den Begriff „erforderlich“ als „schlechthin

unerlässlich“ (vgl. zB VfSlg. 8945/1980, 11.564/1987, 13.831/1994, 15.351/1998 und 16.460/2002).

Darüber hinaus wirft die Regelung eine Reihe von Fragen (etwa zur Parteistellung in dem Verfahren über den „Antrag“ sowie zum Verhältnis zwischen Verfahren und Entscheidung über den „Antrag“ und Verfahren und Entscheidung über eine Berufung) auf. Auch dazu enthalten die Erläuterungen keine Ausführungen.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 10):

Im Interesse der Übersichtlichkeit, insbesondere aber, um klarzustellen, ob sich die Wortfolge „soweit [...] zu erwarten sind“ nur auf das unmittelbar zuvor angeführte Aufzählungsglied oder aber auf sämtliche Aufzählungsglieder bezieht, sollte der Absatz in Ziffern gegliedert werden. Er hätte – unter der Annahme, dass sich die angeführte Wortfolge auf alle Ziffern beziehen soll – folgendermaßen zu lauten:

- (10) [...] Änderungen im Sinn des § 18b sind [...] nur Änderungen
1. der Flächeninanspruchnahme,
 2. der Bruttogeschoßfläche,
 3. des Ausmaßes der Versickerungsflächen,
 4. der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze,
 5. der Gebäudehöhen,
 6. der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente [...],
 7. der Energieversorgung sowie
 8. des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung,

soweit [...] zu erwarten sind.

Die – dem Begutachtungsentwurf entnommene – Formulierung der Z 4 und 6 impliziert, dass eine Änderung im Sinn des § 18b nur dann vorliegt, wenn sowohl Anzahl als auch räumliche Verteilung (Z 4) bzw. sowohl Art der Nutzung als auch räumliche Verteilung (Z 6) geändert werden, nicht hingegen dann, wenn zB nur die räumliche Verteilung geändert wird. Wenn dieses Ergebnis nicht beabsichtigt ist, so sind jeweils eigene Ziffern vorzusehen:

- (10) [...] Änderungen im Sinn des § 18b sind [...] nur Änderungen
1. bis 3. ...
 4. der Anzahl der KFZ-Stellplätze,
 5. der räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze,
 6. ...
 7. der Art der Nutzung der Gesamtkontingente,
 8. der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente [...],
 9. und 10. ...

soweit [...] zu erwarten sind.

Zu Z 23 (§ 24g):

Die Bedeutung des Klammerausdrucks „(§ 24f Abs. 6)“ in Abs. 1 ist nicht ersichtlich.

Ebensowenig ersichtlich ist die Bedeutung der Wortfolge „unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f“ in Abs. 1. Die Formulierung wirft die Frage auf, ob bei Nicht-Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Änderungen der Genehmigung gar nicht oder aber ohne die in den Z 1 und 2 normierten Voraussetzungen zulässig sein sollen. Es wird empfohlen, die beabsichtigte Anordnung außerhalb des ersten Satzes zu treffen.

B. Zu Art. 2 (Änderung des Luftfahrtgesetzes)

Zu Z 1 (§ 145b Abs. 6):

Die Formulierung „[...] kann ergänzend zu § 97 lit. a [...] das Eigentum [...] in Anspruch genommen werden“ erscheint sprachlich allzu sehr verkürzt. Es wird folgende Formulierung angeregt:

(6) Für Vorhaben nach Abs. 1 kann nicht nur für die in § 97 lit. a angeführten Zwecke, sondern auch für die Errichtung und Änderung von Flughäfen samt den zugehörigen Bodeneinrichtungen das Eigentum [...] in Anspruch genommen werden. [...]

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass zwischen den Zwecken im Sinn des § 97 lit. a und den im neuen § 145b Abs. 6 angeführten Zwecken Überschneidungen bestehen dürften. Hier ist eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – erforderlich; eine bloß beispielhafte Anführung von Fällen (arg. „soll [...] insbesondere dahingehend ergänzt werden“) ist nicht ausreichend.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

A. Allgemeines

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#)³,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)⁴) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

3. Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dazu wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#)⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen.

B. Zu Art. 1 (Änderung des UVP-G 2000)

Allgemeines:

Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I und „**Anlage 1**“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Verweise auf Anhänge sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (Layout-Richtlinie 2.4.1).

Zur Artikelüberschrift:

Für die Artikelüberschrift „Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist die Formatvorlage 43_Ueberschr2 zu verwenden.

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 7 fünfter bis siebenter Satz):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

§ 3 Abs. 7 fünfter bis siebenter Satz lautet:

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 7a):

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht) wird die angefügte Bestimmung zu einem – und zwar dem nunmehr letzten – Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird; ein Absatz kann daher nicht einem anderen Absatz, sondern nur einem Paragraphen (oder einem Artikel) angefügt werden. Tatsächlich soll der neue Abs. 7a aber gar nicht *angefügt*, sondern *eingefügt* werden. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

Nach § 3 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 3):

Statt „Vorhaben der Z ...“ und „die Kriterien des § ...“ sollte es besser „Vorhaben im Sinn der Z ...“ und „die in § ... angeführten Kriterien“ heißen.

Statt „Satz 1 und 2“ muss es „erster und zweiter Satz“ heißen.

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift (hier des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes) ist jedenfalls die Fundstelle der Stammfassung anzugeben.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 9) und 8 (§ 17 Abs. 10):

Die beiden Novellierungsanordnungen können zu einer einzigen zusammengefasst werden:

§ 17 Abs. 9 wird durch folgende Abs. 9 und 10 ersetzt:

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 5):

Statt „Absätze 1 bis 4“ muss es „Abs. 1 bis 4“ heißen.

Zu Z 11 (§ 24 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist *nicht* Teil des Abs. 1; sie ist daher bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 nicht anzuführen.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 3a und 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 24 entfällt Abs. 4; Abs. 3a erhält die Bezeichnung „(4)“.

Zu Z 16 (§ 24 Abs. 7):

Den Bezeichnungen der anzuwendenden Paragraphen die Paragraphenüberschriften oder Teile dieser Überschriften nachzustellen, erscheint überflüssig. Sinnvoll wäre hingegen eine Gliederung in Ziffern.

Zu Z 18 (§ 24b erster Satz):

Die Novellierungsanordnung betrifft § 24b Abs. 1 erster Satz.

Zu Z 23 (§ 24g):

Abs. 2:

Angesichts des Regelungsinhalts des § 24f Abs. 6 ist unklar, was man sich unter einer „Genehmigung nach § 24f Abs. 6“ vorzustellen hat.

Mit der Wortfolge „im Hinblick auf ihre Zwecke“ ist wohl „im Hinblick auf die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung“ gemeint. Da sich jedoch das Wort „ihre“ sprachlich auf „Behörde“ bezieht, wird eine Umformulierung empfohlen.

Abs. 3:

Es wird angeregt, den Absatz in Ziffern zu gliedern.

Zu Z 24 (§ 46 Abs. 22):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 46 wird folgender Abs. 22 angefügt:

Es fehlt die Inkrafttretensbestimmung: „§ 3 Abs. 2, 4, 4a, 7 und 7a, § 3a Abs. 4 [...] treten [...] in Kraft.“

Zur Formulierung „Vorhaben des Anhangs 1“ vgl. den Hinweis zu Z 6 (§ 17 Abs. 3).

Zu Z 25 (Anhang 1 Z 4 [Spalte 3]):

Die Formulierung „Bei Z 4“ ist nicht nur sprachlich missglückt; sie widerspricht auch der legislativen Praxis, wonach innerhalb einer Gliederungseinheit (zB einem § 3, einem Abs. 1 oder einer Z 4) nicht auf den „§ 3“, den „Abs. 1“ bzw. die „Z 4“, sondern – sofern dies notwendig ist – auf „diesen Paragraphen“, „diesen Absatz“ bzw. „diese Ziffer“ Bezug genommen wird. Im vorliegenden Fall besteht jedoch keine solche Notwendigkeit; der Hinweis „Bei Z 4“ sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 29 (Anhang 1 Z 18 [Spalte 3]):

Es sollte „innerhalb der letzten fünf Jahre“ heißen (vgl. LRL 141).

Zu Z 30 (Anhang 1 Z 28 [Spalte 1]):

Schon weil die Z 28 bislang keine lit. a enthält, hat in der Novellierungsanordnung das Wort „neu“ zu entfallen.

Zu Z 31 (Anhang 1 Z 28 [Spalte 3]):

Es erscheint überflüssig dem Eintrag die Bezeichnung „b)“ voranzustellen, wenn er ohnehin neu erlassen werden soll. Es wird allerdings angeregt, nicht den ganzen Eintrag neu zu erlassen, sondern eine Novellierungsanordnung folgenden Inhalts zu treffen:

In Anhang I Z 28 (Spalte 3) wird dem Eintrag die Bezeichnung „b)“ vorangestellt; nach dem Wort „Erkundungsbohrungen“ wird die Wortfolge „ , soweit sie nicht bereits durch lit. a erfasst sind“ eingefügt.

Zu Z 32 (Anhang 1 Z 29 [Spalte 1]):

In der Novellierungsanordnung kann das Attribut „bisherige“ als überflüssig entfallen.

Zu Z 33 (Anhang 1 Z 29 [Spalte 3]):

In der Novellierungsanordnung sollte es – vgl. die Anmerkung zu Z 32 (Anhang 1 Z 29 [Spalte 1]) und die im Übrigen zutreffende Formulierung in Z 32 – „[...] erhalten die lit. c und d die Bezeichnungen „d)“ bzw. „e)“ [...]“ heißen.

Zu Z 34 (Anhang 1 Z 30 [Spalte 1]):

Es ist nicht ersichtlich, wieso die Begriffsbestimmung des Wortes „Kraftwerkskette“ – abweichend von den sonstigen Begriffsbestimmungen – nicht (mehr) in Form einer Fußnote getroffen wird.

Im letzten Satz hat die Wortfolge „von Z 30“ zu entfallen; vgl. den Hinweis zu Z 25 (Anhang 1 Z 4 [Spalte 3]).

C. Zu Art. 2 (Änderung des Luftfahrtgesetzes)Zur Artikelüberschrift:

Für die Artikelüberschrift „Änderung des Luftfahrtgesetzes“ ist die Formatvorlage 43_Ueberschr2 zu verwenden.


Zu Z 1 (§ 145b Abs. 6) und 2 (§ 173 Abs. 35):

Es wird angeregt, „Dem § 145b wird [...] angefügt:“ bzw. „Dem § 173 wird [...] angefügt:“ zu schreiben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

8. Juni 2012
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	FG5coiqoDD8sKZYkU00d+kgFLzZ8IPIn5Xs7vx0OkcHo6UtJ2CkDd+Nt37fv9awlmz h3D5GlxspzdFhTbirpdhIN1qF8ypC887rjOyIn8isUjfm1B/QdRrZWkg5IsIDJe2c1Y 4LEYu1CGCCpANKxggpAeCLDuiimcpvsv9EFdNQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-08T15:04:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	